

1 Vorbemerkungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Dokument auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer werden im Folgenden auch als «Parteien», einzeln jeweils als «Partei» bezeichnet.

Die Teilnehmer und Rechnungsempfänger innerhalb eines Zusammenschluss zum Eigenverbrauchs «ZEV» (gem. Art. 17 EnG, einfache Gesellschaft von Mieter und Grundeigentümer zwecks gemeinschaftlicher Nutzung des von der Photovoltaikanlage «PVA» auf dem selben Grundstück produzierten Solarstroms) oder Last- und Lademanagements «LLM» werden nachfolgend als «Bezüger» bezeichnet.

2 Geltungsbereich

Die vorliegenden Vertragsbedingungen für die Abrechnungs-dienstleistungen innerhalb eines ZEV oder innerhalb eines LLM gelten, wenn sie ausdrücklich als anwendbar erklärt werden bzw. wenn das Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer rechtsgültig zustande gekommen ist.

3 Leistungen des Auftragnehmers

3.1 Messen und Abrechnen im Auftrag des Auftraggebers

Im Rahmen des, diesen Vertragsbedingungen zugrunde liegenden Vertrages, hat der Auftragnehmer die folgenden Leistungen zu erbringen:

- Bezüge der Messpunkte in Rechnung stellen.
 - Nur bei ZEV: Messen und Abrechnen des Eigenverbrauchs (Solarstrom) pro Bezüger
 - Nur bei ZEV: Messen und Abrechnen des aus dem Verteilnetz bezogenen Stroms pro Bezüger
- Inhaltlich richtige und nach allen rechtlichen und buchhalterischen Anforderungen genügende Verrechnung und Darstellung der gelieferten Verbrauchsdaten.
- Versand der Rechnung mittels Briefpost oder elektronischen Lösungen (LSV, DebiDirect, eBill).
- Einfache Mutationen an den Stammdaten der Bezüger anhand der Meldungen durch den Auftraggeber.
- Speicherung der Verbrauchsdaten und Rechnungen der teilnehmenden Parteien im Stammdatensystem der iNFRA.
- Auskunft zu den aufbereiteten Rechnungen gegenüber den teilnehmenden Parteien.
- Aufbereitung einer Zahlungserinnerung und zwei Mahnungen (Mahnspesen zu Gunsten des Auftragnehmers) pro Bezüger
- Übermittlung einer Liste (an den Auftraggeber) mit den säumigen Bezüger, welche der zweiten Mahnung nicht nachgekommen sind, nach Ablauf der Zahlungsfrist.

3.2 ZEV Mietmodell: Lieferung der Messinfrastruktur

Im Mietmodell liefert der Auftragnehmer die Stromzähler zur Messung des Strom- und Eigenverbrauchs der Strombezüger im ZEV. Die Stromzähler und das Kommunikationsmodul inkl. allfälliger SIM-Karte verbleiben im Alleineigentum des Auftragnehmers.

3.3 Leistungserbringung durch beauftragte Dritte

Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erbringung seiner vereinbarten Leistungen, Dritte beizuziehen.

Die so beauftragten Dritten haben insbesondere die gemäss diesen Vertragsbedingungen geltenden Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten (vgl. Ziffer 0 der Vertragsbedingungen).

4 Leistungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer sämtliche zur Erfüllung dieses Vertrages nötigen Informationen ohne Verzug und kostenlos zur Verfügung. Dazu gehören:

- Sämtliche für die Abrechnung gemäss Ziffer 3.1 der Vertragsbedingungen nötigen aktuellen Kontaktdaten der Bezüger.
- Die zu verrechnenden Tarife und Tarifzeiten gemäss verfügbarer Modelle
- Die Vertretung des ZEV oder LLM und die zugehörigen Kontoverbindungen
- Die Meldung der Tarife. Eine Anpassung der Tarife muss jeweils per Ende Jahr dem Auftragnehmer gemeldet werden und gilt ab dem nach folgenden Kalenderjahr.

- Die Meldung von Mutationen. Alle Eigentümer-/Mieterwechsel müssen dem Auftragnehmer mindestens einen Monat im Voraus gemeldet werden
- Der Auftraggeber haftet bei unbekanntem oder nicht vorhandenen Rechnungsempfängern. Das Delkrederisiko für säumige Bezüger liegt beim Auftraggeber.

➢ Nur bei ZEV: Der Auftraggeber meldet dem lokalen Verteilnetzbetreiber «VNB» die Zustelladresse des Auftragnehmers für die Rechnung der Hauptmessungen (je nach Vertrag: Strom/Wasser/Wärme).

➢ Nur bei ZEV: Der Auftraggeber meldet dem VNB die Kontoangaben des Auftragnehmers für die Gutschrift der Hauptmessung.

➢ Nur bei ZEV: Der Auftraggeber bestätigt, dass alle Bezüger am betreffenden Standort (inkl. allfälligem Contracting) über den ZEV informiert wurden und einverstanden sind am ZEV teilzunehmen.

5 Messkonzept

5.1 Messdifferenzen

Messdifferenzen zwischen der Hauptmessung des VNB und den Messungen der iNFRA können aufgrund von Herstellertoleranzen, und/oder zeitlich unterschiedlichen Messauflösungen entstehen.

➢ Nur bei ZEV: Gemessene Differenzen werden auf den Allgemeinzähler umgelegt.

5.2 Verrechnung von Leistungsspitzen

Der ZEV oder das LLM kann gegenüber dem VNB als Leistungskunde eingestuft werden wobei ein zusätzlicher Leistungs-Tarif (CHF/kW) der Hauptmessung belastet wird.

➢ Nur bei ZEV: Leistungsspitzen können proportional nach der Leistungsspitze der einzelnen Bezüger verteilt werden.

- Nur bei LLM: Leistungstarife müssen in den vom Auftraggeber gewählten Tarif (innerhalb des LLM) eingerechnet werden.

6 Vergütung der Leistungen des Auftragnehmers

Nebst den vertraglichen Dienstleistungen wird die bezogene elektrische Energie (Solarstrom und Strom aus dem Verteilnetz des VNB), elektrische Leistung, Wärme- und Wasserbezüge den Bezüger in Rechnung gestellt. Die Vergütung der Dienstleistungen fällt unabhängig davon an, ob Energie respektive Wärme oder Wasser bezogen wurde. Bei Wegzug oder Leerstand können Ladepunkte gesperrt werden. Bei Sperrung oder (Re-) Aktivierung eines Ladepunktes fallen die Gebühren gemäss Vertrag an.

Aufwendungen ausserhalb des Geltungsbereichs (vgl. Ziffer 2) werden gemäss den gültigen Verrechnungssätzen «Zähler und Messwesen» der iNFRA in Rechnung gestellt.

Die Vergütung für die Verrechnungsdienstleistungen erfolgt nach den jeweils gültigen «Verrechnungssätzen für ZEV und LLM Dienstleistungen» der iNFRA.

7 Vollmacht für Rechnungstellung, Debitorenmanagement

Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer den Auftrag und die Vollmacht, die ihm gegenüber den Bezüger zustehenden Forderungen in seinem Namen einzufordern (Zahlungserinnerung und zwei Mahnungen). Der Auftraggeber haftet für offene Forderungen. Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers, sicherzustellen, dass alle Bezüger über diesen Auftrag und diese Vollmacht in geeigneter Weise informiert worden sind.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Rahmen des voraussichtlichen Bezugs, Akonto-Rechnungen zu stellen (vgl. Ziffer 3.1). Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, soweit nötig Sicherstellungen für vergangene und/oder zukünftige Lieferungen zu verlangen (Vorauszahlungen, Depot, usw.).

Weiter stellt der Auftraggeber sicher, dass dem Auftragnehmer Zutritt zu den jeweiligen Messstellen gewährt wird.

8 Datenschutz

Der Auftragnehmer wird im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages Verbrauchsdaten der Bezüger zum Zwecke der Abrechnung bearbeiten. Er wird die Kontaktdaten der Bezüger zwecks Zustellung der Rechnungen verwenden. Er untersteht dabei vertraglichen Geheimhaltungspflichten hinsichtlich der bearbeiteten Daten und verpflichtet das eigene Personal schriftlich zur Geheimhaltung.

Die Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes verbleibt beim Auftraggeber.

Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass der Auftragnehmer unter Einhaltung der Bedingungen in lit. b) und c) hiernach für die Vertragserfüllung weitere Auftragsdatenbearbeiter hinzuziehen kann. Der Auftragnehmer schliesst mit

allen Auftragsdatenbearbeitern Verträge ab, die ein den vorliegenden AGB und dem anwendbaren Dienstleistungsbeschrieb gleichwertiges Datenschutzniveau garantieren.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich:

- a) Personendaten nur auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers, nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu bearbeiten. Vorbehalten bleiben gesetzliche Vorgaben, wonach der Auftragnehmer zur Bearbeitung verpflichtet ist.
- b) Den Auftraggeber über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung von im Rahmen der Dienstleistungserbringung beigezogenen Dritten in geeigneter Form in Kenntnis zu setzen. Ist der Auftraggeber mit einem Dritten nicht einverstanden, steht ihm ein fristloses Kündigungsrecht zu.
- c) Dafür zu sorgen, dass die anwendbaren rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Übermittlung an Drittempfänger eingehalten werden und die Einhaltung allfälliger Weisungen des Auftraggebers durch die Drittempfänger sicherzustellen.
- d) Angemessene technische und organisatorische Massnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes zu treffen.
- e) Dem Auftraggeber ohne Verzug jegliche (vermutete) Datenschutzverletzung mitzuteilen.
- f) Dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der unter dieser Ziff. 8 und in den anwendbaren Datenschutzgesetzen niedergelegten Pflichten des Auftragnehmers zur Verfügung zu stellen und Überprüfungen (inkl. Inspektionen) zu ermöglichen.
- g) In allfälligen (aufsichtsrechtlichen) Verfahren, welche die von ihm zu erbringenden Leistungen betreffen, mitzuwirken und von ihm verlangte Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- h) Dem Auftraggeber nach der Auflösung des Vertrags oder nach entsprechender Aufforderung des Auftraggebers die Personendaten zurückzugeben oder zu löschen, ohne davon eine Kopie zu behalten, und eine solche Löschung zu bestätigen, sofern keine gesetzliche Pflicht die Aufbewahrung der Personendaten verlangt.

Der Auftraggeber verpflichtet sich und garantiert, dass

- a) die Datenbearbeitung und die dazugehörigen Aufträge an den Auftraggeber als Auftragsdatenbearbeiterin gesetzeskonform sind; und
- b) der Auftraggeber alle notwendigen Meldungen und Genehmigungen, Mitteilungen an und Einwilligungen der Betroffenen gemacht bzw. eingeholt hat.

9 Versicherung

Die Versicherung der Anlagen ist Sache der Grundeigentümer.

10 Haftung

Der Auftragnehmer haftet für den direkten Schaden, der von ihm in Erfüllung dieses Vertrages vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde. Weitere Haftungsansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer schliesst insbesondere jede Haftung für indirekte Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter sowie für Mangelfolgeschäden oder Schäden infolge von Datenverlusten im Rahmen des gesetzlich Zulässigen aus.

Der Auftragnehmer haftet nicht, soweit er darlegt, dass er die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen solchen Schaden zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

Der Auftragnehmer schliesst zudem jede Haftung für Schäden aufgrund Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten des Auftraggebers aus.

Der Auftragnehmer haftet nicht für unvermeidbare Störungen und Vorfälle, die sich ausserhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers befinden und für die der Auftragnehmer nicht verantwortlich ist.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden welche aufgrund fehlerhafter Leistungen Dritter verursacht wurden. Insbesondere sind dies falsche Messungen aufgrund fehlerhafter Datenverbindungen Dritter oder Messdifferenzen gegenüber Messungen Dritter (Hauptmessungen) soweit sie nicht durch den Auftragnehmer verursacht wurden.

11 Beginn, Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung des Angebots in Kraft. Er kann mit Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund ausserordentlich auch fristlos zu kündigen, wenn eine der Parteien wesentliche vertragliche Verpflichtungen verletzt.

Als wesentliche vertragliche Pflichten gelten insbesondere solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmässig vertrauen darf.

Ändern sich die wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen nach Abschluss dieses Vertrages gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses so wesentlich, dass einer oder beiden Parteien die Fortsetzung dieses Vertrages zu den vereinbarten Bedingungen billigerweise nicht mehr zugemutet werden kann, kann jede Partei eine Anpassung dieser Bedingungen an die geänderten Verhältnisse verlangen.

Die Parteien streben dabei eine Lösung an, die dem ursprünglich verfolgten wirtschaftlichen Ziel möglichst nahekommt und keine der beiden Parteien benachteiligt.

Können sich die Parteien nicht auf eine für beide Seiten zumutbare Vertragsanpassung einigen, hat jede Partei das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende des Kalendermonats zu kündigen.

12 Beendigung des Rechtsverhältnisses

Wird das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien beendet, so werden sämtliche Forderungen des Auftragnehmers umgehend zur Zahlung fällig. Gegenüber Forderungen des Auftragnehmers ist die Verrechnungseinrede des Auftraggebers ausgeschlossen.

Sämtliche dem Auftragnehmer durch die Beendigung dieses Vertrages entstehenden Kosten sind durch den Auftraggeber zu tragen, soweit sie nicht durch die Bezüger bereits bezahlt wurden.

➤ Nur für ZEV Mietmodell (gem. Ziffer 3.2): Alle Stromzähler und das Kommunikationsmodul inkl. SIM-Karte werden nach Beendigung des Rechtsverhältnisses vom Auftragnehmer kostenpflichtig abgebaut.

13 Übertragung auf einen Rechtsnachfolger

Die Parteien sind berechtigt und verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen (inkl. Weiterüberbindungspflicht). Jede Partei kann einen Rechtsnachfolger ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, diesen Vertrag zu erfüllen, namentlich ernsthafte Zweifel an der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers bestehen.

Die übertragende Partei wird von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag erst befreit, wenn der Rechtsnachfolger den Eintritt in diesen Vertrag schriftlich erklärt.

14 Lücken und rechtsunwirksame Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen ist auf den Bestand und die Fortdauer der übrigen Vertragsbestimmungen und des Vertrages insgesamt ohne Einfluss.

Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine neue, ihrem ursprünglich verfolgten wirtschaftlichen Ziel möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen und so die Teilnichtigkeit dieses Vertrages unverzüglich zu beheben. Entsprechendes gilt bei Regelungslücken und der Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen.

15 Abtretung von Rechten

Die Parteien können Rechte aus oder im Zusammenhang mit dem, diesen Vertragsbedingungen zugrundeliegenden Vertrages nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei an Dritte abtreten.

16 Vertragsänderungen und -ergänzungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Vertragsänderungen und Ergänzungen müssen schriftlich erfolgen.

17 Anwendbares Recht und Streitigkeiten

Alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus den vorliegenden Vertragsbedingungen bzw. dem Rechtsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ergeben, untersteht schweizerischem Recht.

Für die Beurteilung zivilrechtlicher Streitigkeiten aus den vorliegenden Vertragsbedingungen bzw. dem Rechtsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte in Meilen zuständig.